Hochschule für Technik Stuttgart

Grundordnung der Hochschule für Technik Stuttgart

Vom 04.04.2022 – als Lesefassung mit der Änderungssatzung 2023

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBI. 2020, S. 1204), hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 01.12.2021 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 11.11.2021 zum Entwurf der Grundordnung Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 9 Absatz 2 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 31.03.2022, Az.: 44-7323.1-522/5/1 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

| § 1 Name, Rechtsstellung | 3 |
|--|---|
| § 2 Selbstverwaltungsrecht | 3 |
| § 3 Mitglieder und Angehörige; Rechte und Pflichten | 3 |
| § 4 Mitgliedergruppen | 3 |
| § 5 Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat): Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Eilentscheidungsrecht, Geschäftsordnung | 3 |
| § 6 Gliederung der Hochschule | 4 |
| § 7 Zentrale Organe | 4 |
| § 8 Rektorat | 4 |
| § 9 Amtszeit, Wahl, Abwahl von Rektoratsmitgliedern | 4 |
| § 10 Senat | 5 |
| § 11 Hochschulrat | 6 |
| § 12 Amtszeit, Wahl, Abberufung von Hochschulratsmitgliedern | 6 |
| § 13 Organe auf Fakultätsebene | 6 |
| § 14 Dekanat | 6 |
| § 15 Amtszeit, Wahl, Abwahl von Dekanatsmitgliedern | 6 |
| § 16 Fakultätsrat | 7 |
| § 17 Studienkommissionen | 7 |
| § 18 Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertretung | 7 |
| § 19 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter | 7 |
| § 20 Berufungsverfahren | 7 |
| § 21 Honorarprofessur | 7 |
| § 21a Seniorprofessur | 7 |
| § 22 Niederlegung und Freistellung von Ämtern | 8 |
| § 23 Ehrungen | 8 |
| § 24 Kuratorium | 8 |
| § 25 Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen | 8 |
| § 26 Studienjahr, Amtsbeginn, Nachrücken, Amtszeiten Studierender in Gremien | 8 |
| 8 27 Ühergangsregelungen. Inkrafttreten | g |

§ 1 Name, Rechtsstellung

Die Hochschule für Technik Stuttgart – klimakompetent, resilient, vernetzt – ist eine Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung.

§ 2 Selbstverwaltungsrecht

Die Hochschule ordnet ihre akademischen Angelegenheiten und inneren Verhältnisse im Rahmen der staatlichen Gesetze selbstverantwortlich unter Beteiligung ihrer Mitglieder. In Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung ist die Hochschule frei. Sie erfüllt diese Aufgabe in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden.

§ 3 Mitglieder und Angehörige; Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die in § 9 Absatz 1 LHG genannten Personen. Die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (2) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule; dazu zählen insbesondere das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal sowie von der Hochschule eingeladene Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die weder Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren noch Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG oder b sind. Angehörige der Hochschule haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen das Recht auf Zugang zu Hochschuleinrichtungen und deren Nutzung. Sie nehmen an der akademischen Selbstverwaltung nicht teil und sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Satz 3 gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG; diese sind aktiv wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar.

§ 4 Mitgliedergruppen

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden gemäß § 10 Absatz 1 LHG je eine Gruppe:

- 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 2. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- 3. die Studierenden.

Dabei gehören im Sinne einer Zuordnung Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6 LHG der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG an.

Die Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 (Gruppe der Studierenden) und Nummer 4 LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden) bilden eine gemeinsame Gruppe der Studierenden gemäß § 10 Absatz 1 Satz 6 LHG.

§ 5 Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat): Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Eilentscheidungsrecht, Geschäftsordnung

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Das betroffene Gremium ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Im Übrigen regelt die Verfahrensordnung der Hochschule, die als Satzung erlassen wird, die Verfahrensangelegenheiten der Gremien einschließlich der Einberufung und Durchführung von Online-Sitzungen. Die Gremien sollen sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Verfahrensordnung ergänzt.

§ 6 Gliederung der Hochschule

Die Hochschule gliedert sich in folgende Fakultäten:

- 1. Fakultät Architektur und Gestaltung
- 2. Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft
- 3. Fakultät Vermessung, Informatik und Mathematik

§ 7 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

- 1. das Rektorat,
- 2. der Hochschulrat,
- 3. der Senat.

§ 8 Rektorat

- (1) Die Hochschule wird kollegial durch das Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören als hauptamtliche Mitglieder an:
 - 1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats,
 - 2. die Kanzlerin oder der Kanzler als das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Mitglied.

Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors werden vom Senat gemäß den Vorgaben des § 18 Absatz 5 LHG drei weitere nebenamtliche Rektoratsmitglieder gewählt. Die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder sind:

- 1. Prorektorin oder Prorektor für Studium und Lehre
- 2. Prorektorin oder Prorektor für Forschung und Digitalisierung
- 3. Prorektorin oder Prorektor für Transfer und Klimastrategie
- (2) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors regelt das Rektorat gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 LHG seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird dem Senat und Hochschulrat bekanntgegeben.

§ 9 Amtszeit, Wahl, Abwahl von Rektoratsmitgliedern

- (1) Die Amtszeit für ein hauptamtliches Rektoratsmitglied beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Hochschulrat. Die Amtszeit eines nebenamtlichen Rektoratsmitgliedes beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat. Die Amtszeit beginnt außer im Fall des § 17 Absatz 2 Satz 4 LHG mit dem Amtsantritt.
- (2) Das Wahlverfahren für hauptamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 1 bis 3 LHG. Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl gemäß § 18 Absatz 1 LHG besteht aus acht Mitgliedern. Die oder der Hochschulratsvorsitzende leitet die Findungskommission. Der Findungskommission gehören an:
 - 1. die Hochschulratsvorsitzende oder der Hochschulratsvorsitzende,
 - 2. drei weitere Hochschulratsmitglieder,
 - 3. vier Senatsmitglieder, die nicht dem Rektorat angehören.

Die Findungskommission kann die Gleichstellungsbeauftragte beratend hinzuziehen.

- (3) Die Rektorin oder der Rektor hat ein unverbindliches Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder.
- (4) Das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 4 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.
- (5) Das Wahlverfahren für nebenamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 5 LHG. Das Amt eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 Satz 5 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

§ 10 Senat

- (1) Der Senat ist das zentrale Organ der akademischen Selbstverwaltung. Dem Senat gehören stimmberechtigt an:
 - 1. kraft Amtes
 - a. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b. das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied,
 - c. die Gleichstellungsbeauftragte
 - 2. auf Grund von Wahlen:

vierzehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, von denen

- d. vier Mitglieder der Fakultät Architektur und Gestaltung,
- e. sechs Mitglieder der Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft,
- f. vier Mitglieder der Fakultät Vermessung, Informatik und Mathematik angehören,

zehn Mitglieder aus den anderen Mitgliedergruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2, 3 und 5 LHG, davon

g. vier sonstige Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter gemäß § 4 Nummer 2 sowie h. sechs Studierende.

Darüber hinaus gehören dem Senat kraft Amtes mit beratender Stimme die Prorektorinnen und Prorektoren sowie die Dekaninnen oder Dekane, soweit diese nicht zu den gewählten Mitgliedern gehören, an. Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

- (2) Der Senat kann beratende Ausschüsse bilden; als ständiger beratender Ausschuss wird die Gleichstellungskommission zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags eingerichtet. Die Gleichstellungskommission besteht aus der Gleichstellungsbeauftragten und drei weiteren Mitgliedern, die der Senat bestimmt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Kommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen.
- (3) Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in angemessener Frist in der Form beantwortet, in der sie gestellt wurden, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

§ 11 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat ist als Aufsichtsorgan t\u00e4tig und nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr. Dem Hochschulrat geh\u00f6ren neun Mitglieder an, davon f\u00fcnf externe Mitglieder nach \u00a7 20 Absatz 3 Satz 2 LHG; Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie Ehrenb\u00fcrgerinnen und Ehrenb\u00fcrger gelten als externe Mitglieder.
- (2) Der Hochschulrat regelt seine Geschäftsführung im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 12 Amtszeit, Wahl, Abberufung von Hochschulratsmitgliedern

- (1) Der Hochschulrat hat eine feste Amtsperiode. Die Amtszeiten der Hochschulratsmitglieder beginnen jeweils am 1. September und enden nach drei Jahren mit Ablauf des 31. August. Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats vorzeitig aus, wird ein nachrückendes Mitglied nur für die Restamtszeit des ausscheidenden Mitglieds berufen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 20 Absatz 5 Satz 2 LHG.
- (2) Das Wahlverfahren für Hochschulratsmitglieder richtet sich nach § 20 Absatz 4 LHG. Die Findungskommission zur Auswahl von Hochschulratsmitgliedern setzt sich zusammen aus:
 - 1. drei Senatsmitgliedern, die nicht dem Rektorat angehören,
 - Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe drei Stimmen führen.
 - einem amtierenden Hochschulratsmitglied und der Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme.
- (3) Das Verfahren zur Abberufung von Hochschulratsmitgliedern richtet sich nach § 20 Absatz 4 Sätze 9 bis 11 LHG.

§ 13 Organe auf Fakultätsebene

Organe auf Fakultätsebene sind:

- 1. das Dekanat,
- 2. der Fakultätsrat.

§ 14 Dekanat

- (1) Die Fakultät wird kollegial durch das Dekanat geleitet. Dem Dekanat gehören an:
 - 1. die Dekanin oder der Dekan als Leitung des Dekanats,
 - 2. eine Prodekanin oder ein Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter des Dekans,
 - 3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan als weiteres Dekanatsmitglied.
- (2) Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans regelt das Dekanat in seiner Geschäftsordnung bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder sowie deren ständige Vertretung, insbesondere in Abwesenheitsfällen. § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG bleibt unberührt. Die Geschäftsordnung wird dem Rektorat bekanntgegeben.

§ 15 Amtszeit, Wahl, Abwahl von Dekanatsmitgliedern

(1) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre und beginnt – außer im Fall des § 24 Absatz 3 Satz 4 LHG – mit dem Amtsantritt. Die Amtszeit der weiteren Dekanatsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Das Wahlverfahren für Mitglieder des Dekanats richtet sich nach § 24 Absatz 3 Sätze 1 bis 4 und Absatz 4 LHG.

(2) Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG oder des § 24a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

§ 16 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat nimmt Angelegenheiten der Fakultät gemäß § 25 Absatz 1 LHG wahr.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät ohne Wahl an sowie
 - 1. vier sonstige Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter gemäß § 4 Nummer 2 sowie
 - 2. sechs Studierende.
- (3) Die Wahl der Wahlmitglieder erfolgt nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.
- (4) Mitglieder des Hochschulrats können nicht stimmberechtigte Mitglieder im Fakultätsrat sein.

§ 17 Studienkommissionen

Der Fakultätsrat bestellt nach Maßgabe des § 26 LHG eine oder mehrere Studienkommissionen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt vier Jahre.

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertretung

Wahlverfahren, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer drei Stellvertreterinnen richten sich nach § 4 LHG. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 19 Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung. Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. Das Rektorat kann die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten.

§ 20 Berufungsverfahren

Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats und des Senats. Fakultätsrat und Senat können den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweisen, die erneut beraten und Beschluss fassen muss.

§ 21 Honorarprofessur

Der Senat kann auf Antrag einer Fakultät eine Person zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessoren bestellen. Das weitere regelt die Satzung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und - professoren.

§ 21a Seniorprofessur

(1) Der Senat der Hochschule kann herausragende Persönlichkeiten, welche zur Gruppe der im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren gehören, die Bezeichnung "Seniorprofessorin"

- oder "Seniorprofessor" als akademische Würde verleihen. Ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch ebenso wenig begründet wie finanzielle Ansprüche.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung "Seniorprofessorin" oder "Seniorprofessor" wird in der Erwartung verliehen, dass die Seniorprofessorin oder der Seniorprofessor eine enge Verbindung zur Hochschule pflegt und sich im jeweiligen Fachgebiet maßgeblich an der Forschung oder der Lehre beteiligt.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung "Seniorprofessorin" oder "Seniorprofessor" erfolgt für die Dauer von drei Jahren durch den Senat. Voraussetzung ist ein begründeter Vorschlag der zuständigen Fakultät.

§ 22 Niederlegung und Freistellung von Ämtern

- (1) Ein wichtiger Grund im Sinne von § 9 Absatz 2 LHG zur Nichtübernahme eines Amtes in der Selbstverwaltung oder zum Rücktritt von einem Amt in der Selbstverwaltung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Hochschulmitglied
 - 1. die zusätzliche Aufgabe nicht übernehmen kann, ohne seine Verpflichtungen in der Hochschule oder als Angehöriger des öffentlichen Dienstes unzumutbar zu vernachlässigen, oder
 - 2. aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen wäre oder ist.
- (2) Ob die Voraussetzungen für die Niederlegung oder Freistellung von Ämtern vorliegen, stellt das Rektorat fest.

§ 23 Ehrungen

- (1) Die Hochschule kann die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht oder deren Leistung in besonders hervorragendem Maße beeinflusst haben.
- (2) Der Senat beschließt über die Verleihung der Würde auf Vorschlag des Rektorats oder einer Fakultät.

§ 24 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus einem Personenkreis, der dem Gedanken der anwendungsorientierten Wissenschaft, Forschung und Lehre, im Allgemeinen und der Hochschule im Besonderen nahesteht. Kuratoriumsmitglieder fördern und beraten die Hochschule, sorgen für sie und bilden Allianzen in Politik und Gesellschaft zu ihren Gunsten und zu Gunsten der Hochschulart. Das Nähere regelt die Satzung über das Kuratorium der Hochschule für Technik Stuttgart.

§ 25 Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen nach Maßgabe der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Technik Stuttgart.

§ 26 Studienjahr, Amtsbeginn, Nachrücken, Amtszeiten Studierender in Gremien

- (1) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. September und am 1. M\u00e4rz eines Jahres beginnen.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien mit Ausnahme des Rektorats, des Dekanats und des Hochschulrats beginnt am 1. September.
- (3) Bei Nachrücken von Mitgliedern oder wenn die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn stattfindet, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(4) Unbeschadet besonderer Regelungen beträgt die Amtszeit von Studierenden in allen Gremien der Hochschule ein Jahr.

§ 27 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

- (1) Entgegen den Bestimmungen in § 26 Absatz 2 beträgt die Amtszeit der nicht studentischen Wahlmitglieder für die Amtszeit beginnend mit dem 01.10.2023 drei Jahre und elf Monate. Für die studentischen Wahlmitglieder beginnt die Amtszeit bis zum Amtszeitbeginn am 01.10.2023 am 01.10. eines Jahres. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beginnend mit dem 01.10.2023 beträgt elf Monate.
- (2) Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 12.02.2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 04.04.2022

Prof. Dr. Katja Rade

Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: